



Mitgliederinfo

28.03.2023



Erhöhte Steigerungssätze bei der Anwendung der GOP empfohlen

Liebe Mitglieder,

die psychotherapeutische Behandlung von Privatversicherten wird inzwischen geringer vergütet als die psychotherapeutische Behandlung von gesetzlich Versicherten. Der Druck auf das Bundesgesundheitsministerium (BMG) zur Novellierung der GOÄ/GOP ist weiterhin hoch. Dennoch wird eine Verabschiedung einer novellierten GOÄ/GOP innerhalb dieser Legislaturperiode kaum noch erwartet. All unsere Bemühungen, dass Privatpatient*innen nicht schlechter gestellt werden sollten als gesetzlich Versicherte, wurden bisher nicht umgesetzt.

Die DPtV schließt sich den Ankündigungen der Ärzteschaft an und empfiehlt Ihren Mitgliedern die Anwendung erhöhter Steigerungssätze. Wir haben diese Möglichkeit juristisch geprüft und haben folgenden Verfahrensvorschlag entwickelt:

Sofern einzelne Leistungen über den üblicherweise angewandten 2,3-fachen Steigerungssatz hinaus gesteigert werden, braucht dies eine individuelle Begründung in den Rechnungen. In unserem Infoblatt „GOP-Steigerungssätze“ haben wir hierzu ausführliche Informationen sowie Beispiele für Begründungen aufgeführt. Sofern die Begründung für die Privaten Krankenversicherungen und die Beihilfestellen im Einzelfall nachvollziehbar und angemessen ist, wird ein erhöhter Steigerungssatz erstattet.

Sofern jedoch regelhaft eine Steigerung über den sog. Schwellenwert erfolgt, bietet es sich an, mit den Patient*innen eine Honorarvereinbarung nach §2 GOÄ abzuschließen. Den nicht erstattungsfähigen Betrag müssen dann die Patient*innen selbst bezahlen.

In der Honorarvereinbarung wird das Honorar für die jeweiligen Leistungen, deren Sätze gesteigert werden sollen, benannt. **Wir halten es für angemessen, zumindest eine Angleichung des Honorars an die Vergütung der gesetzlichen Krankenkassen vorzunehmen.** Dementsprechend wäre denkbar, im Rahmen einer Honorarvereinbarung einen Steigerungssatz von 3,1 für Verhaltenstherapie (sowie analog für Systemische Therapie und Neuropsychologische Psychotherapie) und von 3,35 für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Analytische Psychotherapie zu vereinbaren. **Diese Honorarhöhe von € 135,53 bzw. € 134,74 entspricht in etwa dem Honorar für eine Einzelpsychotherapie nach EBM unter Einbezug des Strukturzuschlags und des Zuschlags für die Kurzzeittherapie der Vertragspraxen.**

Die DPtV hat ihre Informationsblätter zu Steigerungssätzen und Honorarvereinbarung dementsprechend aktualisiert und stellt Ihnen eine Muster-Honorarvereinbarung zur Verfügung. Die aktualisierten Informationen können im Mitglieder-Login in unserer Wissensdatenbank heruntergeladen werden: www.dptv.de/wissensdatenbank. Sie können hier entweder zum Beispiel das Stichwort „Honorarvereinbarung“ eingeben oder sich für die Zielgruppe „Privatpraxis“ alle Infoblätter anzeigen lassen. Bei Interesse laden wir Sie zu einem kollegialen Austausch Ihrer Erfahrungen mit den erhöhten Steigerungssätzen in unserer Mailingliste „Privatpraxis-Kostenerstattung“ und „Netz-Forum“ herzlich ein.

- Honorarvereinbarung gem. § 2 GOÄ:
<https://www.dptv.de/wissensdatenbank/eintrag/dokument/honorarvereinbarung/>
- GOP/GOÄ – Honorarvereinbarung – Honorarvertrag:
<https://www.dptv.de/wissensdatenbank/eintrag/dokument/gopgoae-honorarvereinbarung/>
- GOP/GOÄ – Analogberechnung:
<https://www.dptv.de/wissensdatenbank/eintrag/dokument/gopgoae-und-analogberechnung/>
- GOP/GOÄ – Steigerungssätze:
<https://www.dptv.de/wissensdatenbank/eintrag/dokument/gopgoae-steigerungssätze/>

<https://www.dptv.de/wissensdatenbank/eintrag/dokument/gopgoae-steigerungssaetze/>

Mit kollegialen Grüßen

Ihr DPtV-Bundesvorstand

DPtV Deutsche PsychotherapeutenVereinigung
Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15

10785 Berlin

Tel. 030 235009-0

Fax 030 235009-44

bgst@dptv.de

www.dptv.de



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

Datenschutzhinweis: Zur Erfüllung unserer Informationspflichten bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#). Dort finden Sie auch Erläuterungen, wie Sie Ihre Rechte als Betroffener (z.B. Auskunfts- Berichtigungs- oder Widerspruchsrechte) geltend machen können.

Als Mitglied der DPtV erhalten Sie die Mitgliederinfomail automatisiert über unser Mailsystem. Sollten Sie diese nicht mehr erhalten wollen, können Sie sich per E-Mail an mitgliederverwaltung@dptv.de mit dem Betreff "Abmeldung Mitgliederinfomail" abmelden.